



MERKBLATT FÜR DEN UNUNTERBROCHENEN BETRIEB

Der ununterbrochene Betrieb ist bewilligungspflichtig !

Definition ununterbrochener Betrieb (Art. 36 ArGV 1)

Ist wirklich ein ununterbrochener Betrieb vorhanden?

- 7 Tage à 24 Stunden Schichtarbeit pro Woche mit Anwesenheit von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen
- Schichtsystem aus mind. 4 oder mehr Schichten, wobei die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen grundsätzlich alle Schichten durchlaufen

Definition Schichtarbeit (Art. 34 ArGV 1)

- Schichtarbeit liegt vor, wenn zwei oder mehrere Gruppen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen nach einem bestimmten Zeitplan gestaffelt und wechselweise am gleichen Arbeitsplatz zum Einsatz gelangen
- Es müssen alle oben genannten Bedingungen erfüllt sein, um von Schichtarbeit zu sprechen. Es muss ein Wechsel an den gleichen Arbeitsplätzen stattfinden (z.B. an einer Drehmaschine)

Zyklus (Art. 38 ArGV 1)

Nach wie vielen Wochen wiederholt sich das Programm der einzelnen Schichten?

- Zwischen 4 und 16 Wochen, längstens aber nach 20 Wochen

Tägliche Arbeitszeit und Pausen (Art. 38 Abs. 3 ArGV 1, Art. 15 ArG)

Maximale tägliche Arbeitszeiten (exkl. Pausen) aller Schichten

- 9 Stunden innerhalb von 10 Stunden
- 10 Stunden innerhalb von 12 Stunden bei zwei Schichten von Freitagabend bis Montagmorgen

Tägliche Pausen während der Arbeitszeit

- Gemäss Art. 15 ArG.
Zum Beispiel ½ Std. bei 8 Std. Arbeitszeit, bei 12-Stundenschichten 2 Stunden, ev. aufgeteilt

Tägliche Ruhezeit (Art. 15a ArG)

- Den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen müssen zwischen 2 Einsätzen eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt werden. Einmal pro Woche kann diese Ruhezeit auf 8 Stunden reduziert werden, wenn die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden im Durchschnitt von 2 Wochen eingehalten wird

Wöchentliche Höchstarbeitszeit (Art. 38 Abs. 2 ArGV 1)

- Höchstens 52 Stunden pro Woche und Schicht, ausnahmsweise bis 60 Stunden, wenn ein grosser Teil der Arbeitszeit aus reiner Präsenzzeit besteht. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 45 bzw. 50 Std. (Art. 9 ArG) ist aber im Durchschnitt von 16 Wochen einzuhalten
- Die wöchentliche Arbeitszeit berechnet sich zwischen Montag 00:00 Uhr und Sonntag 24:00 Uhr

Anzahl Ruhetage pro Kalenderjahr (Art. 37 Abs. 1 ArGV 1)

- Wenigstens 61 Ruhetage à 35 aufeinander folgende Stunden pro Kalenderjahr (was der Summe von 52 Sonntagen und 9 Feiertagen, inkl. 1. August entspricht). Diese 61 Ruhetage werden in Bezug auf die Dauer der Ferien pro rata gekürzt.
Beispiel: bei 4 Wochen Ferien mindestens 56 Ruhetage
=> $61 \text{ Ruhetage} \times 48 \text{ Arbeitswochen} / 52 \text{ Kalenderwochen} = 56 \text{ Ruhetage}$
- Wenigstens 26 Ruhetage müssen an einem Sonntag gewährt werden und die Zeit von 6 bis 16 Uhr umfassen.
- Wenigstens 17 freie Sonntage, sofern die tägliche Arbeitszeit nie mehr als 8 Stunden beträgt und diese den Sonntagszeitraum umfassen (Samstag 23 Uhr bis Sonntag 23 Uhr, bzw. 22 - 22 / 0 - 24 Uhr).
- Wenigstens 13 freie Sonntage, sofern die tägliche Arbeitszeit nie mehr als 8 Stunden beträgt und diese den Sonntagszeitraum umfassen (Samstag 23 Uhr bis Sonntag 23 Uhr, bzw. 22 - 22 / 0 - 24 Uhr). Zusätzlich darf die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit inkl. Pausen höchstens 42 Stunden betragen.
Die Anzahl der freien Sonntage pro Kalenderjahr berechnet sich pro rata nach Abzug der Ferien
Beispiel: $52 \text{ Kalenderwochen} - 4 \text{ Wochen Ferien} = 48 \text{ Arbeitswochen}$
=> $13 \text{ Sonntage} \times 48 \text{ Arbeitswochen} / 52 \text{ Kalenderwochen} = 12 \text{ Sonntage}$

Anzahl Arbeitstage in Folge (Art. 37 Abs. 4 ArGV 1)

- Nach spätestens 7 Arbeitstagen sollte ein wöchentlicher Ruhetag von 35 Stunden gewährt werden. Ist es nicht möglich, muss mindestens ein Unterbruch von 24 Stunden gewährt werden.

Schichtwechsel (Art. 34 ArGV 1)

- In der Regel hat die Rotation vorwärts zu erfolgen: Früh - Spät - Nacht
- Rückwärtsrotation (Nacht - Spät - Früh) ist nur ausnahmsweise möglich, wenn die Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen schriftlich darum ersucht.

ArG: **Arbeitsgesetz, SR 822.11**
ArGV1: **Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, SR 822.111**
Art.: **Artikel**
Abs.: **Absatz**
Bst.: **Buchstabe**